

Schülerabsenzen und Jokertage in der Primarschule Güttingen

1. Grundlage

Gesetz über die Volksschule (vom 18. November 2015)

§1

Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

- 1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
- 1a Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
- 2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
- 3 zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz. Die Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenliste für Schülerinnen und Schüler.

2.1 Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz - in der Regel vor Unterrichtsbeginn - durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

2.2 Vorhersehbare Schulabsenzen

Vorhersehbare Schulabsenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Für vorhersehbare Schulabsenzen **bis zu einem Tag**, ist die Klassenlehrperson zuständig.

Für vorhersehbare Schulabsenzen, **die einen Tag überschreiten**, ist die Schulleitung zuständig.

Für vorhersehbare Schulabsenzen, **die 5 Tage überschreiten**, ist die Schulbehörde zuständig. In allen Fällen muss 2 Wochen (Ausnahme Trauerfälle) vor der geplanten Absenz mit dem entsprechenden Formular ein schriftliches Gesuch an die Lehrperson, resp. Schulleitung oder Schulbehörde eingereicht werden. Die Eltern erhalten eine schriftliche Zusage/Absage des Gesuchs. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Primarschule zu finden oder kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden.

2.2.1 Entschuldbare Absenzen Als entschuldbare Absenzen gelten:

- Arztbesuch
- Krankheit und Unfall
- Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen
- Dispens aus religiösen Gründen
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement der Schülerin oder des Schülers festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.
- Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen anderer Religionen können Absenzen bewilligt werden. Die Schulleitung kann eine Bestätigung des Leiters der religiösen Gemeinschaft verlangen.

3. Jokertage

Schüler und Schülerinnen können an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr dem Unterricht fernbleiben.

- Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens drei Arbeitstage im Voraus der Klassenlehrperson mit entsprechendem Formular gemeldet werden (siehe Homepage).
- Jokertage müssen von den Schüler/innen und den Eltern nicht begründet werden.
- Die Klassenlehrperson trägt den Jokertagbezug ins Absenzenheft/Lehreroffice ein. Das Informationsformular Jokertage wird von der Lehrperson archiviert. Die Eltern erhalten eine Kopie mit der Anzahl noch verfügbarer Tage bis zum Ende des Schuljahres.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenz im Zeugnis aufgeführt.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch oder sonstiger freier Nachmittag).
- Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.
- Am ersten Schultag nach den Sommerferien kann kein Jokertag bezogen werden.
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Prüfungen werden nachgeholt.

4. Absenzen ohne entschuldbaren Grund

- Die Lehrpersonen und Schulleitung sind nicht berechtigt, Absenzen ohne entschuldbaren Grund zu erteilen.
- Wenn Eltern ihr Kind ohne entschuldbaren Grund aus der Schule nehmen, tragen sie die Verantwortung für diesen Schritt.
- Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung. Darin werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige eingereicht werden kann.
- Bei einer Häufung wird die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet.